

# Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

N<sup>o</sup> 10.

München, den 18. Februar 1878.

---



---

### Inhalt:

Gesetz vom 17. Februar 1878, die Abänderung der Taggesetze in den Landestheilen rechts des Rheins betr.

---



---

Gesetz, die Abänderung der Taggesetze in den Landestheilen rechts des Rheins betr.

### Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,  
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschloffen und verordnen, was folgt:

#### Art. 1.

Für diejenigen notariell beurkundeten Kauf-, Tausch-, Schenkungs- und sonstigen Verträge, welche die Uebertragung des Eigenthums an beweglichen oder unbeweglichen Sachen zum Gegenstand haben, tritt an die Stelle der bisherigen Taxe von zehn Pfennig für je 12 Mark eine solche von zwei Pfennig für je 1 Mark der Vertragsgegenstandssumme.

## Art. 2.

Vorstehende Bestimmung findet keine Anwendung:

- a) auf Verträge zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie einschließlich der Stiefeltern und Stiefkinder, sowie zwischen Ehegatten und Geschwistern,
- b) auf Ehe-, Erb- und Erbtheilungs-Verträge,
- c) auf Schenkungen für den Todesfall.

Auf Gutsübergaben von Verwandten in aufsteigender auf solche der absteigenden Linie findet Art. 1 auch dann keine Anwendung, wenn die Ehegatten oder Verlobten der Uebernehmer miterwerben.

## Art. 3.

Erben und Legatarien haben von den ihnen anfallenden Erbschaften und Vermächtnissen eine Taxe in folgenden Abstufungen zu entrichten:

- a) vier Pfennig von je 1 Mark des Erblassers Geschwister und Geschwisterkinder, Großeltern und entferntere Verwandte in aufsteigender Linie, sowie Stiefeltern und Stiefkinder,
- b) sechs Pfennig von je 1 Mark die übrigen Verwandten des Erblassers in der Seitenlinie des dritten und vierten Verwandtschaftsgrades (nach dem Civilrechte),
- c) acht Pfennig von je 1 Mark alle übrigen Erben und Legatarien.

Bei dieser Taxberechnung sind die auf den Erbanteilen und Vermächtnissen haftenden Schulden in Abzug zu bringen.

Liegt ein Inventar nicht vor, so wird der Werth nach der Vorschrift der Art. 28 und 29 des Taxgesetzes vom 28. Mai 1852 erhoben.

## Art. 4.

Die Erbschaftstaxe wird nicht entrichtet:

- a) von den Eltern des Erblassers und dessen Verwandten in absteigender Linie,
- b) von Ehegatten in Bezug auf das, was der eine von dem andern durch Erbschaft erwirbt,
- c) von den Dienstboten des Erblassers, wenn die Erbschaft oder das Vermächtniß unter 600 Mark beträgt,
- d) bei den zur unverzüglichen Austheilung unter die Armen, dann den für milde, fromme und Unterrichts-Stiftungen bestimmten Erbschaften und Legaten.

## Art. 5.

Gegenwärtiges Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündigung im Gesetz- und Verordnungsblatte in Kraft.

Gleichzeitig treten die Art. 3 und 4 dieses Gesetzes für alle jene Fälle, in welchen der Tod des Erblassers nach dem Tage der Verkündigung des Gesetzes eintritt, an die Stelle der Art. 36 und 37 des Ergbgesetzes vom 28. Mai 1852 und Art. 3 des Gesetzes vom 8. November 1875, Abänderungen der Tax- und Stempelgesetze betreffend.

Gegeben zu München den 17. Februar 1878.

**K u n d w i g.**

Dr. v. Luß. v. Pfeufer. Dr. v. Fäusle. v. Maillinger. v. Riedel.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

Der General-Secretär des Staatsraths,  
A. M. Wigard.

